

Gemeinde Hohenlockstedt  
Der Bürgermeister

**Begründung**  
**zur Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt,**  
**Kreis Steinburg, über die 4. Änderung**  
**des Bebauungsplanes Nr. 5 für Teilbereiche**  
**des Ahornringes, Buchenweges und Lohmühlenweges**

Aufstellung

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2.141), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2.902, 2.903) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446).

Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist es, eine bessere Ausnutzung der Grundstücke im Plangeltungsbereich zu erreichen. Damit soll dem im Baugesetzbuch verankerten Gebot eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem nur beschränkt verfügbaren Grund und Boden durch Festsetzungen angemessen hoher Baudichten besonders Rechnung getragen werden.

Dieses erfolgt durch eine Heraufsetzung der zulässigen Grundflächenzahl von 0,2 auf 0,25. Gleichzeitig sollen die Baugrenzen großzügiger festgesetzt werden, und zwar unter Einhaltung der nach der Landesbauordnung zulässigen Abstandsregeln; die Planzeichnung selber wird nicht verändert.

Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorhanden und sind für die vorgenannte Änderungen ausreichend dimensioniert.

Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Gebilligt durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 12. März 1998.

Hohenlockstedt/ 26.03.1998

Blaschke  
Bürgermeister

